

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Kerstin Andreae, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/9561 –**

### **Flexibler Rentenübergang**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Als Reaktion auf das Rentenpaket der Großen Koalition wurde vor etwa zwei Jahren eine Koalitionsarbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit Themen rund um den flexiblen Rentenübergang auseinandersetzen sollte. Diese Arbeitsgruppe hat im vergangenen Jahr ihren Abschlussbericht vorgelegt. Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun einen Gesetzentwurf erarbeitet. Nach Auffassung der fragestellenden Fraktion ist dieser nicht ausreichend, die Rentenübergänge entscheidend zu flexibilisieren. Mit dieser Kritik steht sie nicht allein da. Denn auch aus Sicht der Arbeitgeber würden die geplanten Maßnahmen „nur sehr begrenzte Wirkung auf die Beschäftigung Älterer haben“. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hingegen bemängelt die fehlende Korridorlösung für eine Teilrente zwischen 60 und 65 Jahren („Arbeitgeber sehen nur begrenzte Wirkung der Flexi-Rente“ vom 18. August 2016 im Versicherungsjournal). Und nicht zuletzt die Deutsche Rentenversicherung sowie der Bundesverband der Rentenberater e. V. bezweifeln, dass die geplanten Regelungen zum Hinzuverdienst geeignet seien, Beschäftigte länger im Erwerbsleben zu halten („Flexi-Rente: DRV äußert erhebliche Zweifel“ vom 22. August 2016 im Versicherungsjournal und „Flexi-Rente zu kompliziert“ vom 29. August 2016 auf procontra-online.de).

#### Abschlussbericht der Koalitionsarbeitsgruppe

1. Zu welchem Ergebnis kam die Bundesregierung bei ihrer im Abschlussbericht der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ vom 10. November 2015 geforderten Prüfung, ob das Konzept zum Alterssicherungsgeld umsetzbar und finanziell darstellbar ist, und welche Aspekte des Konzepts des Alterssicherungsgeldes wird die Bundesregierung weiterverfolgen?

Die Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebeten, im Rahmen eines Prüfauftrags zu klären, ob das „Konzept Arbeitssicherungsgeld“ umsetzbar

und finanziell darstellbar ist. Ergebnisse zu dem Prüfauftrag liegen noch nicht vor.

2. Wird die Bundesregierung die Forderung der Koalitionsarbeitsgruppe nach einem Beenden der verpflichtenden Berentung von Berechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) noch im Rahmen des Flexirentengesetzes aufnehmen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat am 14. September 2016 beschlossen, den Beschluss der Koalitionsarbeitsgruppe zur Einführung eines weiteren Unbilligkeitstatbestandes in der Unbilligkeitsverordnung umzusetzen. Die Änderung wird außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zum Flexirentengesetz durch Änderungsverordnung erfolgen. Die Änderungsverordnung soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

3. Welche Schritte plant die Bundesregierung konkret, um „mittelfristig eine einheitliche Renteninformation für alle staatlichen bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgeformen“ (Abschlussbericht der Koalitionsarbeitsgruppe) zur Verfügung zu stellen?

In dem Abschlussbericht der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ wird unter anderem ausgeführt, dass mittelfristig eine einheitliche Renteninformation für alle staatlichen bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgeformen angestrebt wird. Vollständige, verständliche, verlässliche und vergleichbare Informationen aus allen drei Säulen können dazu beitragen, einen möglichen zusätzlichen Vorsorgebedarf zu erkennen und für die notwendige zusätzliche Altersvorsorge zu sensibilisieren.

Für eine säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation, die diesem Anspruch sachgerecht Rechnung trägt, sind komplexe Vereinbarungen oder gegebenenfalls Neuregelungen über die Art der Auskünfte der einzelnen Säulen erforderlich. Denn für die einzelnen Säulen gelten unterschiedliche Finanzierungsgrundlagen, die sich einerseits aus dem lohnorientierten Umlageverfahren und andererseits aus dem Kapitaldeckungsverfahren ergeben. Dies bedingt besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Informationen, um die notwendige Verständlichkeit, Verlässlichkeit und insbesondere Vergleichbarkeit zwischen den für jede Säule zu treffenden Leistungsprognosen herzustellen. Zur Klärung dieser zahlreichen Sach- und Rechtsfragen steht die Bundesregierung im Kontakt mit Vertretern der drei Säulen.

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze

4. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen die Möglichkeit, eine Teilrente bereits ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen zu können, und wie reagiert die Bundesregierung auf die Kritik des Deutschen Gewerkschaftsbundes, es fehle eine Korridorlösung für eine Teilrente zwischen 60 und 65 Jahren?

Bereits heute kann die Altersrente für langjährig Versicherte vorzeitig ab dem vollendeten 63. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Ein möglicher früherer Einstieg in die Teilrente wurde in der Koalitionsarbeitsgruppe Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand erörtert, ohne dass eine Einigung erzielt wurde.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass für jeden Kalendermonat des vorzeitigen Bezugs einer Altersrente der Rentenanspruch um 0,3 Prozent gemindert wird. Ein Teilrentenbezug ab Vollendung des 60. Lebensjahres würde daher dazu führen,

dass der Rentenanspruch zukünftig um bis zu 25,2 Prozent gemindert würde. Diese dauerhaft hohen Abschläge können aus sozialpolitischer Sicht nicht verantwortet werden. Es ist den Sozialpartnern unbenommen, entsprechende tarifpolitische Lösungen – beispielsweise in Form von Altersteilzeit – vorzusehen.

5. Wie viele Beschäftigte nehmen heute eine Teilrente in Anspruch?

Wie viele davon sind Frauen und wie viele Männer?

Nach den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung haben am 31. Dezember 2015 4 042 Personen, davon 2 118 Männer und 1 924 Frauen, eine Altersrente als Teilrente in Anspruch genommen.

6. In welchen Fällen könnte es zu – durch die im Referentenentwurf zum Flexirentengesetz vorgesehenen Änderungen bei der Hinzuverdienstregelung zur Teilrente – einer Verschlechterung gegenüber dem Status quo kommen (siehe Finanztest 07/2016)?

Bei dem Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben handelt es sich um eine Formulierungshilfe der Bundesregierung, die als Gesetzentwurf durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Mit der Formulierungshilfe werden die Eckpunkte des Abschlussberichts der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ vom 10. November 2015 umgesetzt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Neuregelung des Teilrenten- und Hinzuverdienstrechts der Alters- und Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Ziel der Neuregelung ist es, das bisherige, gestufte Teilrenten- und Hinzuverdienstrecht durch eine stufenlose Anrechnungsregelung zu ersetzen. Damit kommt es nicht mehr dazu, dass die Rente schon bei geringfügigem Überschreiten einer Hinzuverdienstgrenze unverhältnismäßig stark gekürzt wird.

Ob die Hinzuverdienstregelung nach altem oder neuem Recht für den Bezieher von Rentenleistungen günstiger ist, ist von einer Reihe individueller Faktoren abhängig und kann daher nicht abschließend benannt werden. Faktische Verschlechterungen durch das neue Hinzuverdienstrecht werden durch eine Übergangsregelung für Bestandsrenten im Gesetzentwurf ausgeschlossen.

7. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Kritik der Deutschen Rentenversicherung, wonach die geplanten Regelungen zum Hinzuverdienst kaum geeignet seien, Beschäftigte länger im Erwerbsleben zu halten?

Die Erwerbsbeteiligung von älteren Menschen ist von einer Vielzahl von persönlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Faktoren abhängig. Inwieweit die Veränderung der rentenrechtlichen Rahmenbedingung eines neuen Teilrenten- und Hinzuverdienstrechts Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung Älterer hat, soll in fünf Jahren evaluiert werden.

8. Wie viele Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente sind bisher versicherungsfrei, weil sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben?

Wie hoch wäre die durchschnittliche monatliche Abgabelast, wenn diese Vollrentner künftig rentenversicherungspflichtig würden?

Zu welchen Mehreinnahmen für die Rentenkasse würden diese Änderungen führen?

Entsprechende statistische Daten liegen nicht vor.

9. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil derjenigen Erwerbstätigen in den letzten zehn Jahren entwickelt, die von zeitlichen, nervlichen und körperlichen Belastungen berichten (bitte nach Geschlecht und Ost-/Westdeutschland differenzieren)?

Anhand der Daten der vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) alle sechs Jahre durchgeführten Erwerbstätigenbefragung können Aussagen zu psychischen, körperlichen und zeitlichen Anforderungen für die Jahre 2006 und 2012 gemacht werden. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über verschiedene psychische (Geschlecht: Tabelle 1, Ost-West: Tabelle 2), körperliche (Geschlecht: Tabelle 3, Ost-West: Tabelle 4) und zeitliche Anforderungen (Geschlecht: Tabelle 5, Ost-West: Tabelle 6).

Tab.1: Psychische Arbeitsanforderungen und Belastungen dadurch nach Geschlecht

Psychische Arbeitsanforderung		2012			2006		
		Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen
Starker Termin- und Leistungsdruck	häufig <sup>1</sup>	51,6	54,1	48,7	53,5	57,6	48,6
	belastet <sup>2</sup>	65,2	62,1	69,2	52,1	50,2	54,6
Arbeitsdurchführung in allen Einzelheiten vorgeschrieben	häufig	26,4	26,7	26,1	24,1	24,0	24,3
	belastet	34,4	32,8	36,3	25,4	26,4	24,0
Ständig wiederkehrende Arbeitsvorgänge	häufig	49,6	44,9	55,2	52,3	45,8	60,2
	belastet	18,3	18,5	18,2	12,9	13,5	12,2
Konfrontation mit neuen Aufgaben	häufig	38,6	43,2	33,2	38,3	42,8	32,6
	belastet	17,4	15,4	20,6	12,6	12,1	13,2
Verfahren verbessern / Neues ausprobieren	häufig	26,4	28,3	24,1	26,8	28,3	25,0
Bei der Arbeit gestört, unterbrochen	häufig	44,3	41,6	47,3	47,3	46,4	48,4
	belastet	58,2	58,6	57,9	49,7	49,0	50,6
Stückzahl, Leistung oder Zeit vorgegeben	häufig	30,4	32,6	27,8	31,7	34,4	28,3
	belastet	47,7	45,5	50,8	39,1	37,6	41,2
Nicht Erlerntes/Beherrschtes wird verlangt	häufig	7,7	8,5	6,7	9,0	9,5	8,3
	belastet	42,3	36,7	50,7	35,4	33,3	38,3
Verschiedene Arbeiten gleichzeitig betreuen	häufig	58,5	56,2	61,1	58,8	57,8	60,2
	belastet	29,8	27,7	32,0	23,6	23,5	23,7
Kleine Fehler - große finanzielle Verluste	häufig	16,5	21,7	10,5	15,3	20,1	9,4
	belastet	41,3	40,1	44,3	47,4	44,6	53,6
Arbeiten an der Grenze der Leistungsfähigkeit	häufig	16,3	16,1	16,5	16,6	17,1	16,1
	belastet	74,5	68,7	81,2	59,9	55,9	65,5
Sehr schnell arbeiten	häufig	39,0	36,5	41,9	44,5	42,5	47,1
	belastet	47,8	45,9	49,8	36,7	37,0	36,3

<sup>1</sup> Anteil in % der abhängig Erwerbstätigen, die häufig von diesen Arbeitsanforderungen betroffen sind

<sup>2</sup> Anteil in % der abhängig Erwerbstätigen, die sich durch diese Arbeitsanforderungen belastet fühlen

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012 und 2006

Tab.2: Psychische Arbeitsanforderungen und Belastungen dadurch nach Ost-/ Westdeutschland

Psychische Arbeitsanforderung		2012			2006		
		Gesamt	West	Ost	Gesamt	West	Ost
Starker Termin- und Leistungsdruck	häufig <sup>1</sup>	51,6	51,0	54,2	53,5	53,2	54,7
	belastet <sup>2</sup>	65,2	64,5	67,6	52,1	52,1	52,2
Arbeitsdurchführung in allen Einzelheiten vorgeschrieben	häufig	26,4	25,4	30,3	24,1	23,3	27,3
	belastet	34,4	34,3	34,7	25,4	25,4	25,3
Ständig wiederkehrende Arbeitsvorgänge	häufig	49,6	48,8	52,9	52,3	51,3	56,0
	belastet	18,3	18,3	18,3	12,9	13,2	11,7
Konfrontation mit neuen Aufgaben	häufig	38,6	39,5	35,3	38,3	38,9	35,9
	belastet	17,4	17,2	18,4	12,6	13,1	10,4
Verfahren verbessern / Neues ausprobieren	häufig	26,4	27,4	22,5	26,8	27,8	22,9
Bei der Arbeit gestört, unterbrochen	häufig	44,3	45,4	39,9	47,3	48,9	41,1
	belastet	58,2	57,1	63,2	49,7	48,7	54,2
Stückzahl, Leistung oder Zeit vorgegeben	häufig	30,4	29,7	33,3	31,7	31,0	34,4
	belastet	47,7	47,1	49,9	39,1	38,8	40,2
Nicht Erlerntes/Beherrschtes wird verlangt	häufig	7,7	7,9	6,8	9,0	9,3	7,8
	belastet	42,3	41,7	45,1	35,4	35,2	35,9
Verschiedene Arbeiten gleichzeitig betreuen	häufig	58,5	58,5	58,5	58,8	59,0	58,3
	belastet	29,8	29,5	30,9	23,6	24,0	21,9
Kleine Fehler - große finanzielle Verluste	häufig	16,5	16,9	15,1	15,3	15,6	14,1
	belastet	41,3	41,5	40,8	47,4	46,4	51,9
Arbeiten an der Grenze der Leistungsfähigkeit	häufig	16,3	16,3	16,5	16,6	16,3	17,8
	belastet	74,5	73,9	77,0	59,9	60,4	58,0
Sehr schnell arbeiten	häufig	39,0	38,4	41,2	44,5	44,1	46,4
	belastet	47,8	47,1	50,4	36,7	36,7	36,7

<sup>1</sup> Anteil in % der abhängig Erwerbstätigen, die häufig von diesen Arbeitsanforderungen betroffen sind

<sup>2</sup> Anteil in % der abhängig Erwerbstätigen, die sich durch diese Arbeitsanforderungen belastet fühlen

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012 und 2006

Tab.3: Physische Arbeitsbedingungen, Umgebungsbedingungen und Belastungen dadurch nach Geschlecht

Physische Arbeitsbedingung / Umgebungsbedingung		2012			2006		
		Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen
Arbeit im Stehen	häufig <sup>1</sup>	55,4	57,6	52,7	57,0	58,5	55,2
	belastet <sup>2</sup>	28,9	28,2	29,7	22,6	20,8	25,0
Heben, Tragen schwerer Lasten	häufig	22,5	23,5	21,3	22,8	25,0	20,1
	belastet	55,1	48,9	63,1	44,3	38,1	53,9
Arbeiten mit Händen (gr. Kraft/ hohe Geschicklich- keit/ schnelle Abfolge)	häufig	42,2	43,7	40,5	*	*	*
	belastet	19,3	18,6	20,1	*	*	*
Arbeit unter Zwangshaltungen	häufig	16,5	18,5	14,3	14,6	16,5	12,2
	belastet	50,1	46,6	55,4	39,9	39,0	41,3

<sup>1</sup> Anteil in % der abhängig Erwerbstätigen, die häufig von diesen Bedingungen betroffen sind

<sup>2</sup> Anteil in % der abhängig Erwerbstätigen, die sich durch diese Bedingungen belastet fühlen

\* nicht gefragt

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012 und 2006

Tab. 4: Physische Arbeitsbedingungen, Umgebungsbedingungen und Belastungen dadurch nach Ost-/West-deutschland

Physische Arbeitsbedingung / Umgebungsbedingung		2012			2006		
		Gesamt	West	Ost	Gesamt	West	Ost
Arbeit im Stehen	häufig <sup>1</sup>	55,4	54,4	59,1	57,0	55,9	61,5
	belastet <sup>2</sup>	28,9	27,9	32,2	22,6	22,0	25,1
Heben, Tragen schwerer Lasten	häufig	22,5	21,7	25,9	22,8	22,0	26,2
	belastet	55,1	53,7	59,6	44,3	44,5	43,6
Arbeiten mit Händen (gr. Kraft/ hohe Geschicklich- keit/ schnelle Abfolge)	häufig	42,2	40,7	48,5	*	*	*
	belastet	19,3	19,2	19,3	*	*	*
Arbeit unter Zwangshaltungen	häufig	16,5	15,8	19,4	14,6	14,1	16,6
	belastet	50,1	49,6	51,6	39,9	39,7	40,5

<sup>1</sup> Anteil in % der abhängig Erwerbstätigen, die häufig von diesen Bedingungen betroffen sind

<sup>2</sup> Anteil in % der abhängig Erwerbstätigen, die sich durch diese Bedingungen belastet fühlen

\* nicht gefragt

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012 und 2006

Tab.5: Zeitliche Belastungen nach Geschlecht

		2012			2006		
		Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen
Durchschnittliche tatsächliche Wochenarbeitszeit (ohne Nebentätigkeit)	10-19 Std.	6,8	2,2	12,1	8,0	2,4	15,0
	20-34 Std.	16,6	3,9	31,6	16,3	4,2	31,2
	35-39 Std.	15,2	15,1	15,3	14,9	15,2	14,5
	40-47 Std.	46,8	57,9	33,7	44,2	53,9	32,1
	48-59 Std.	11,0	15,5	5,8	11,9	17,2	5,3
	60 und mehr Stunden	3,6	5,4	1,6	4,7	7,2	1,7
Gelingen bei der Arbeitszeitplanung, auf familiäre und private Interessen Rücksicht zu nehmen	Gelingt häufig	58,5	56,4	60,9	60,9	57,0	65,7
Ausfall von Arbeitspausen (über 15 Minuten)	Arbeitspausen fallen häufig aus	26,6	26,3	26,9	*	*	*
Gründe für den Ausfall von Arbeitspausen	Weil ich zu viel Arbeit habe	38,1	32,1	45,2	*	*	*
	Weil Pausen nicht in den Arbeitsablauf passen	47,2	52,5	40,8	*	*	*
	Weil ich selbst keine Pausen machen möchte	14,7	15,4	14,0	*	*	*

Anteile in % der abhängig Erwerbstätigen

\* nicht gefragt

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012 und 2006



Tab. 6: Zeitliche Belastungen nach Ost-/Westdeutschland

		2012			2006		
		Gesamt	West	Ost	Gesamt	West	Ost
Durchschnittliche tatsächliche Wochenarbeitszeit (ohne Nebentätigkeit)	10-19 Std.	6,8	7,3	4,4	8,0	9,0	4,2
	20-34 Std.	16,6	17,4	13,6	16,3	16,4	15,7
	35-39 Std.	15,2	15,8	12,7	14,9	15,7	11,4
	40-47 Std.	46,8	45,0	53,9	44,2	42,8	49,6
	48-59 Std.	11,0	10,8	11,9	11,9	11,4	13,8
	60 und mehr Stunden	3,6	3,7	3,5	4,7	4,6	5,3
Gelingen bei der Arbeitszeitplanung, auf familiäre und private Interessen Rücksicht zu nehmen	Gelingt häufig	58,5	59,7	53,8	60,9	62,2	55,8
Ausfall von Arbeitspausen (über 15 Minuten)	Arbeitspausen fallen häufig aus	26,6	26,7	26,0	*	*	*
Gründe für den Ausfall von Arbeitspausen	Weil ich zu viel Arbeit habe	38,1	37,4	40,8	*	*	*
	Weil Pausen nicht in den Arbeitsablauf passen	47,2	46,5	49,9	*	*	*
	Weil ich selbst keine Pausen machen möchte	14,7	16,1	9,3	*	*	*

Anteile in % der abhängig Erwerbstätigen

\* nicht gefragt

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012 und 2006

10. Wie hat sich der Anteil derjenigen rentennahen Jahrgänge in den letzten 20 Jahren entwickelt, die vor dem Rentenbeginn arbeitslos waren oder in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (bitte nach Geschlecht und Ost-/Westdeutschland differenzieren)?

Aus der Statistik der Rentenversicherung sind entsprechende Angaben nicht verfügbar. Auch der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegen die erfragten Angaben nicht vor. Näherungsweise kann jedoch aus der Arbeitslosenstatistik die Information ausgewertet werden, wie viele Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit mit Angabe des Grundes „Ausscheiden aus dem Erwerbsleben“ beendeten. Daten hierzu liegen ab dem Jahr 1998 vor, deren zeitliche Vergleichbarkeit aufgrund von Umstellungen im Erhebungsverfahren eingeschränkt ist.

Im Jahr 2015 gingen insgesamt rund 401 000 Personen im Alter von 60 Jahren und älter aus Arbeitslosigkeit ab, darunter rund 73 000 Personen aus dem Grund „Ausscheiden aus dem Erwerbsleben“. Weitere Angaben untergliedert nach Geschlecht und Region können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Abgang von 60-Jährigen und älter aus Arbeitslosigkeit durch Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nach Geschlecht, jeweils Jahressumme, Zeitreihe

Region	Zeitraum	Abgang aus Arbeitslosigkeit von 60-Jährigen und älter					
		Insgesamt		Männer		Frauen	
		Abgänge insgesamt	dar. Ausscheiden aus dem Erwerbsleben	Abgänge insgesamt	dar. Ausscheiden aus dem Erwerbsleben	Abgänge insgesamt	dar. Ausscheiden aus dem Erwerbsleben
		1	2	3	4	5	6
Deutschland	1998	237.812	127.960	148.814	76.839	88.998	51.121
	1999	282.934	180.220	176.324	106.380	106.610	73.840
	2000	305.216	182.568	192.022	107.409	113.194	75.159
	2001	284.532	129.815	179.518	72.801	105.014	57.014
	2002	252.557	88.781	158.607	47.785	93.950	40.996
	2003	245.503	64.770	151.440	34.745	94.063	30.025
	2004	140.158	30.266	92.838	18.007	47.320	12.259
	2005	165.326	27.578	102.278	16.153	62.864	11.425
	2006	150.354	14.227	91.266	7.720	58.993	6.507
	2007	122.078	14.262	70.004	6.936	52.074	7.326
	2008	92.928	11.690	54.744	6.172	38.184	5.518
	2009	166.488	24.669	99.637	13.583	66.850	11.086
	2010	260.710	68.741	155.431	34.946	105.279	33.795
	2011	312.569	82.430	187.021	42.384	125.548	40.046
	2012	317.214	69.850	191.565	40.220	125.649	29.630
2013	352.260	63.133	209.848	39.376	142.412	23.757	
2014	387.352	74.066	226.911	49.344	160.441	24.722	
2015	400.875	72.555	223.686	42.143	177.189	30.412	
Westdeutschland	1998	181.029	93.673	120.147	62.319	60.882	31.354
	1999	203.336	124.622	134.033	81.552	69.303	43.070
	2000	212.433	122.207	139.544	79.333	72.889	42.874
	2001	200.144	87.968	129.602	54.142	70.542	33.826
	2002	173.377	59.067	109.321	33.858	64.056	25.209
	2003	165.994	40.810	101.310	23.106	64.684	17.704
	2004	92.618	19.033	60.733	11.710	31.885	7.323
	2005	115.734	18.767	69.286	10.897	46.264	7.870
	2006	108.751	9.834	64.421	5.390	44.235	4.444
	2007	91.034	9.281	51.112	4.692	39.922	4.589
	2008	68.253	7.858	39.405	4.235	28.848	3.623
	2009	119.373	16.313	70.382	9.013	48.991	7.300
	2010	184.066	45.163	109.837	23.986	74.229	21.177
	2011	220.055	55.376	132.020	29.743	88.035	25.633
	2012	220.457	49.053	131.993	28.628	88.464	20.425
2013	239.923	43.312	141.552	27.152	98.371	16.160	
2014	260.920	49.907	151.780	33.158	109.140	16.749	
2015	271.592	48.709	151.876	28.983	119.716	19.726	
Ostdeutschland	1998	56.783	34.287	28.667	14.520	28.116	19.767
	1999	79.598	55.598	42.291	24.828	37.307	30.770
	2000	92.783	60.361	52.478	28.076	40.305	32.285
	2001	84.388	41.847	49.916	18.659	34.472	23.188
	2002	79.180	29.714	49.286	13.927	29.894	15.787
	2003	79.509	23.960	50.130	11.639	29.379	12.321
	2004	47.540	11.233	32.105	6.297	15.435	4.936
	2005	49.592	8.811	32.992	5.256	16.600	3.555
	2006	41.603	4.393	26.845	2.330	14.758	2.063
	2007	31.044	4.981	18.892	2.244	12.152	2.737
	2008	24.675	3.832	15.339	1.937	9.336	1.895
	2009	47.115	8.356	29.255	4.570	17.859	3.786
	2010	76.644	23.578	45.594	10.960	31.050	12.618
	2011	92.514	27.054	55.001	12.641	37.513	14.413
	2012	96.757	20.797	59.572	11.592	37.185	9.205
2013	112.337	19.821	68.296	12.224	44.041	7.597	
2014	126.432	24.159	75.131	16.186	51.301	7.973	
2015	129.283	23.846	71.810	13.160	57.473	10.686	

Hinweise: 2005 und 2006 unvollständig wegen fehlender Daten von zugelassenen kommunalen Trägern.

Vergleich mit früheren Jahren eingeschränkt wegen Umstellung im Erhebungsverfahren.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

11. Welche Lösungen bietet die Bundesregierung bzw. das geplante Flexirentengesetz, wenn Personen aus gesundheitlichen Gründen bereits vor dem 63. Lebensjahr ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr in vollem Umfang nachgehen können, jedoch die Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente nicht erfüllen?

Die gesetzliche Rentenversicherung hat für den angesprochenen Personenkreis die verschiedenen Leistungen zur Teilhabe auf Antrag zu erbringen, sofern die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Formulierungshilfe eines Flexirentengesetzes sieht für diesen Personenkreis darüber hinaus eine Stärkung des Anspruchs auf Leistungen zur Teilhabe vor. Unter anderem sind hier die bisher in § 31 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) als „Sonstige Leistungen“ geregelten Leistungen zur Prävention zu nennen. Sie haben – wie die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – zum Ziel, die Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu sichern oder sogar wiederherzustellen, allerdings bereits im Vorfeld.

In Zukunft werden die Leistungen zur Prävention noch wichtiger werden, um dem zu erwartenden Anstieg des Rehabilitationsbedarfs zu begegnen und damit die Erwerbsfähigkeit der Versicherten so frühzeitig wie möglich sichern zu können. Daher werden die verschiedenen zuständigen Rehabilitationsträger verstärkt Präventionsleistungen an ihre Versicherten erbringen. Auch diese Leistung soll zukünftig als Pflichtleistung ausgestaltet werden und damit in der Praxis leichter und zielgerichteter anwendbar sein. Insgesamt ist es wichtig, dass die betroffenen Versicherten der Rentenversicherung – insbesondere die mit einem erhöhten Risiko der Erwerbsminderung – von ihren Ansprüchen Kenntnis haben und einen frühestmöglichen Zugang zu diesen Leistungen erhalten. Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) sieht vor, dass die Rehabilitationsträger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird (§ 12 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – in der Fassung des BTHG-E). Dazu verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen (§ 13 SGB IX in der Fassung des BTHG-E). Die Träger der Rentenversicherung müssen daher bei ihren Versicherten Interventionsbedarfe rechtzeitig identifizieren und die Betroffenen gezielt ansprechen. Die Nutzung von Screeningverfahren auf Basis der bei der Rentenversicherung vorhandenen Daten ist zum Beispiel ein Instrument, um Versicherte mit entsprechenden Bedarfen zu identifizieren und bei Bedarf auf eine Antragstellung hinzuwirken.

Darüber hinaus soll nach der Formulierungshilfe eines Flexirentengesetzes in Modellprojekten erprobt werden, ob es sinnvoll ist, dass die Träger der Rentenversicherung ihren Versicherten ab Vollendung des 45. Lebensjahres eine umfassende berufsbezogene Gesundheitsuntersuchung und darauf aufbauend eine Gefährdungs- und Potenzialanalyse anbieten, um dadurch spätere Leistungen zur Teilhabe bzw. sogar die Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente zu vermeiden („Ü-45-Check“).

Insgesamt wird die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode damit verschiedene Maßnahmen ergreifen, um den Zugang von Personen mit Rehabilitationsbedarf zu den Maßnahmen der Leistungen zur Teilhabe zu erleichtern und die Inanspruchnahme im Rahmen des Grundsatzes „Prävention vor Rehabilitation vor Rente“ zu steigern.

## Erwerbsminderungsrente

12. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, auf die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente zu verzichten, wenn der Zugang nur aus medizinischen Gründen erfolgte?

Mit den Abschlägen bei Erwerbsminderungsrenten soll Ausweichreaktionen aus vorzeitigen Altersrenten, die nur unter Hinnahme von Abschlägen in Anspruch genommen werden können, entgegengewirkt werden. Bei einem Verzicht auf die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten müsste wieder mit einem deutlich verstärkten Zugang von Erwerbsminderungsrenten in höherem Alter gerechnet werden, vielfach in einem Alter, in dem auch eine Altersrente mit Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden kann. Aufgabe der Renten wegen Erwerbsminderung ist aber nicht, an die Stelle von vorzeitigen Altersrenten zu treten.

Schließlich ist daran zu erinnern, dass der Gesetzgeber im Jahr 2001 zeitgleich mit der Einführung der Abschläge im Gegenzug die Zurechnungszeit auf das Alter 60 ausgeweitet hatte; nach dem vor dem Jahr 2001 geltenden Recht wurde die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr nur zu einem Drittel angerechnet. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz aus dem Jahr 2014 ist die Zurechnungszeit auf das 62. Lebensjahr verlängert worden. Durch die Verlängerung der Zurechnungszeit werden in Fällen der Frühinvalidität die Abschläge kompensiert.

13. Wie viele Empfängerinnen und Empfänger einer Erwerbsminderungsrente gibt es derzeit (bitte nach Geschlecht und Ost-/Westdeutschland differenzieren)?

Die Anzahl der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der geforderten Abgrenzung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Rentenarten, Rentenbestand am 31. Dezember 2015

Bundesgebiet, Geschlecht	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit insgesamt	<i>darunter:</i>	
		wegen teilweiser Erwerbsminderung	wegen voller Erwerbsminderung
Deutschland			
gesamt	1.787.854	101.054	1.673.040
Männer	879.612	57.611	808.928
Frauen	908.242	43.443	864.112
Alte Bundesländer			
gesamt	1.375.457	75.989	1.288.580
Männer	673.109	42.308	620.065
Frauen	702.348	33.681	668.515
Neue Bundesländer			
gesamt	412.397	25.065	384.460
Männer	206.503	15.303	188.863
Frauen	205.894	9.762	195.597

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

14. Wie viele Empfängerinnen und Empfänger einer sog. Arbeitsmarktrente gibt es derzeit (bitte nach Geschlecht und Ost-/Westdeutschland differenzieren)?

Die Anzahl der arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten im Rentenzugang 2015 in der geforderten Abgrenzung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten

Rentenzugang 2015

Bundesgebiet, Geschlecht	arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten insgesamt
Deutschland	
gesamt	24.151
Männer	11.339
Frauen	12.812
Alte Bundesländer	
gesamt	19.332
Männer	8.993
Frauen	10.339
Neue Bundesländer	
gesamt	4.819
Männer	2.346
Frauen	2.473

Hinweis: Diese Daten liegen nicht für den Rentenbestand vor.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

15. Wie viele von diesen könnten durch eine – im Referentenentwurf zum Flexirentengesetz vorgesehene – Ausweitung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Träger der Rentenversicherung von der Inanspruchnahme einer vollen Erwerbsminderungsrente bewahrt werden?

Die Träger der Rentenversicherung sollen zukünftig an teilweise erwerbsgeminderte Versicherte auch dann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen können, wenn diese dadurch einen anderen Arbeitsplatz erlangen können. Bisher waren diese Leistungen nur möglich, um den bisherigen Arbeitsplatz zu erhalten. Mit diesem zusätzlichen Instrument soll den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung eine weitere Möglichkeit eröffnet werden, die Arbeitsmarktpotenziale für diese Gruppe besser als bisher zu erschließen. Der Erfolg und die tatsächliche Umsetzung sind letztendlich von der Entwicklung des Arbeitsmarktes abhängig. Nur wenn teilweise erwerbsgeminderte Versicherte auch entsprechende Arbeitsplätze am Arbeitsmarkt finden, müssen sie nicht die volle Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen.

16. In welchen Fällen könnte es zu – durch die im Referentenentwurf zum Flexirentengesetz vorgesehenen Änderungen bei der Hinzuverdienstregelung zur Erwerbsminderungsrente – einer Verschlechterung gegenüber dem Status quo kommen (siehe soportuell Nr. 231 vom 27. November 2015)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze

17. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen den Vorschlag, komplett auf die Zahlung von Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträgen für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu verzichten?

Gegen einen kompletten Verzicht auf die angesprochenen Arbeitgeberbeiträge nach Erreichen der Regelaltersgrenze sprechen nach wie vor die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 18/946 näher ausgeführten arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Gründe. Ohne die genannten beitragsrechtlichen Regelungen bestünde die Gefahr, dass Arbeitgeber bevorzugt versicherungsfreie (ältere) Beschäftigte zu Lasten jüngerer, versicherungspflichtiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen.

18. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Kritik der Arbeitgeber, die geplanten Maßnahmen hätten eine „nur sehr begrenzte Wirkung auf die Beschäftigung Älterer“ (Versicherungsjournal vom 18. August 2016)?

Die Beschäftigung von älteren Menschen ist von einer Vielzahl von persönlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Faktoren abhängig. Welche Auswirkungen die geplanten Maßnahmen haben werden, bleibt abzuwarten. Inwieweit die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Weiterarbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze Auswirkungen auf die Beschäftigung Älterer hat, soll evaluiert werden.

19. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen den sog. Flexi-Bonus-Vorschlag, die Rentenversicherungsbeiträge der Arbeitgeber an die Beschäftigten auszuzahlen, um somit mutmaßlich rund 400 000 Ältere in Beschäftigung zu bringen?

Grundsätzlich sind Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung und nicht an die Beschäftigten zu zahlen. Zudem sieht die Formulierungshilfe für den Entwurf eines Flexirentengesetzes die Möglichkeit vor, bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit und bei Zahlung des Arbeitnehmerbeitrags den Gesamtbeiträgen rentensteigernde Wirkung beizumessen. Dies setzt den Arbeitgeberbeitrag voraus. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

20. a) Wie viele Personen gehen auch heute schon einer bezahlten Tätigkeit nach Überschreiten der Regelaltersgrenze nach?

Angaben zur Beschäftigung oberhalb der Regelaltersgrenze liegen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vor und umfassen sozialversicherungspflichtig sowie geringfügig Beschäftigte. Nicht enthalten sind Informationen zu anderen Erwerbstätigen, z. B. Selbstständige. Ende Dezember 2015 waren nach der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit rund 197 000 sozialversicherungspflichtige und rund 888 000 ausschließlich geringfügig Beschäftigte registriert, die die Regelaltersgrenze überschritten hatten.

b) Wie viele davon sind selbständig?

Angaben zu Selbstständigen untergliedert nach Alter liegen aus der Haushaltsbefragung Mikrozensus beim Statistischen Bundesamt vor. Nach den Auswertungen des Mikrozensus 2015 gab es 391 000 Selbstständige im Alter von 65 Jahren und älter. Hierbei ist zu beachten, dass diese Zahl nicht direkt mit den Antworten zu den anderen Teilfragen vergleichbar ist, da sie einer anderen Datenquelle entstammt.

c) Wie viele davon arbeiten bei ihrem vorherigen Arbeitgeber?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

d) Wie viele sind davon Frauen und wie viele Männer?

Unter den rund 197 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die die Regelaltersgrenze überschritten hatten, waren rund 131 000 Männer und rund 66 000 Frauen. Unter den 888 000 ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die die Regelaltersgrenze überschritten hatten, waren etwa 475 000 Männer und rund 413 000 Frauen.

e) Welchen Bildungsabschluss weisen diese Personen auf?

Unter den rund 197 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die die Regelaltersgrenze überschritten hatten, waren etwa 12 000 Personen ohne Berufsabschluss, rund 108 000 Personen mit anerkanntem Berufsabschluss und etwa 31 000 Personen mit akademischen Berufsabschluss. Zu etwa 46 000 Personen lagen keine Angaben zum Berufsabschluss vor.

Unter den rund 888 000 ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die die Regelaltersgrenze überschritten hatten, waren etwa 67 000 Personen ohne Berufsabschluss, rund 439 000 Personen mit anerkanntem Berufsabschluss und etwa 39 000 Personen mit akademischen Berufsabschluss. Zu rund 344 000 Personen lagen keine Angaben zum Berufsabschluss vor.

21. Warum hat sich die Bundesregierung im vorliegenden Referentenentwurf dafür entschieden, der Beitragsleistung der Arbeitgeber zur Rentenkasse für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze nur dann entsprechende Leistungen gegenüber zu stellen, wenn auch Beschäftigte Rentenbeiträge entrichten?

Der derzeitige Arbeitgeberbeitrag dient dazu, Wettbewerbsverzerrungen zugunsten beschäftigter Vollrentner zu verhindern. Mit der Formulierungshilfe für den Entwurf eines Flexirentengesetzes soll zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit und bei Zahlung des Arbeitnehmerbeitrags den Gesamtbeiträgen rentensteigernde Wirkung beizumessen. Dass für die „Aktivierung“ des ohnehin zu zahlenden Arbeitgeberanteils auch eine Eigenleistung in Form der Zahlung des Arbeitnehmerbeitrags erbracht werden soll, ist ebenfalls von der Überlegung getragen, beschäftigte Vollrentnerinnen und -rentner gegenüber jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht zu bevorteilen, indem der hälftige Arbeitgeberbeitrag für sich genommen bereits rentensteigernde Wirkung bekommt. Zwar wäre auch die rentensteigernde Wirkung nur halb so hoch wie bei anderen jüngeren Beschäftigten, gleichwohl erwürben dann beschäftigte Vollrentnerinnen und -rentner Rentenanwartschaften

ohne eigene Beitragsleistung. Für eine solche Sonderstellung beschäftigter Vollrentnerinnen und -rentner gäbe es aber keine tragfähige Begründung. Der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung des hälftigen Beitrags kommt somit nach wie vor eine Funktion zu, die isoliert betrachtet keine Veranlassung bietet, diesem verringerten Beitrag auch rentensteigernde Wirkung zuzumessen.

22. Wie kommt die Bundesregierung im vorliegenden Referentenentwurf zu der Auffassung, eine komplette Streichung der Arbeitslosenbeiträge für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze würde keine Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen und würde solchen Arbeitgebern keinen Kostenvorteil verschaffen, die gezielt Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. bei Bezug einer Altersvollrente ohne Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung anstellen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 41 des Abgeordneten Markus Kurth auf Bundestagsdrucksache 18/946)?

Durch die Entlastung der Arbeitgeber infolge des Wegfalls des Beitrags zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze kann ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geleistet werden. Die Regelung ist nach Auffassung der Bundesregierung mit Blick auf die Befristung auf fünf Jahre und die vorgesehene Evaluierung vertretbar.

23. Von wie vielen Personen geht die Bundesregierung aus, die von der im Flexirentengesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze eigene Rentenbeiträge zu entrichten, wenn sie von Mehreinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 66 bzw. 41 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018 ausgehen?
24. Von wie vielen Personen geht die Bundesregierung aus, die von der im Flexirentengesetz vorgesehenen Möglichkeit, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze eigene Rentenbeiträge zu entrichten, in den Jahren 2017 und 2018 keinen Gebrauch machen werden?

Die Fragen 23 und 24 werden gemeinsam beantwortet.

Wie viele Personen von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, kann a priori nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Im Wege einer vorsichtigen Schätzung geht die Bundesregierung davon aus, dass von den rund 1 Million abhängig beschäftigten Rentnerinnen und Rentnern oberhalb der Regelaltersgrenze etwa 45 Prozent von der Opt-In-Regelung Gebrauch machen und auf die Versicherungsfreiheit verzichten und etwa 55 Prozent versicherungsfrei bleiben.

25. Von wie vielen zusätzlichen Personen geht die Bundesregierung jeweils in den Jahren 2017 und 2018 aus, die aufgrund der neu zu schaffenden Möglichkeiten im Rahmen des Flexirentengesetzes auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze entgeltlich arbeiten, wenn die Bundesregierung von Mindereinnahmen bei der Arbeitslosenversicherung in Höhe von 89 (2017) bzw. 66 Mio. Euro (2018) ausgeht?

Die befristete Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze führt mittelfristig zu Beitragsmindereinnahmen von rund 80 Mio. Euro je Jahr im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Diese Schätzung beruht auf aktuellen Zahlen zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oberhalb der Regelaltersgrenze, wie sie auch der Antwort zu Frage 20 zu entnehmen sind. In der mittleren Frist fallen die Mindereinnahmen



aufgrund verschiedener Einflüsse wie bspw. erwarteter Lohnsteigerungen entsprechend der Projektion der Bundesregierung etwas höher aus. Konkrete Schätzungen zur Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oberhalb der Regelaltersgrenze in den Jahren 2017 und 2018 liegen daher nicht isoliert vor.

26. Wie häufig wurde die im Rahmen des sog. Rentenpakets beschlossene Möglichkeit, sich gemeinsam auf eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus zu verständigen, bisher genutzt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

27. Wie wird die Bundesregierung die rechtlichen Unsicherheiten dieser Regelung angehen (siehe Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 12. März 2015 „Flexi-Rente wird kaum genutzt“), und inwiefern wird diese Problematik im anstehenden Flexirentengesetz thematisiert?

Eine Änderung des § 41 Satz 3 SGB VI ist von der Bundesregierung nicht geplant. Die Regelung ist nicht Gegenstand des Entwurfs eines Flexirentengesetzes.

28. Inwiefern ist die neu geschaffene Regelung, die auch mehrfach aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge grundsätzlich zulässt, mit der Befristungsrichtlinie 1999/70/EG vereinbar?

Die Regelung steht mit der Richtlinie 1999/70/EG im Einklang. Sie greift das Anliegen auf, den Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses auf einen Zeitpunkt nach Erreichen der Regelaltersgrenze einvernehmlich hinauszuschieben. Damit können Arbeitnehmer und Arbeitgeber beispielsweise reagieren, wenn eine Nachbesetzung der entsprechenden Stelle nicht nahtlos erfolgen kann. Auch können Arbeitnehmer laufende Projekte mit ihrer Sachkunde erfolgreich zum Abschluss bringen oder neu eingestellte, jüngere Kollegen in ihre Tätigkeit einarbeiten.

#### Zahlung von Ausgleichsbeträgen

29. Wie häufig wird bereits heute von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Ausgleichsbeträge nach Vollendung des 55. Lebensjahres an die Rentenkasse zu entrichten?
30. Wie hoch sind diese durchschnittlichen Ausgleichsbeträge, und was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, die Zahlung dieser Beiträge künftig auch monatlich zuzulassen?

Die Fragen 29 und 30 werden gemeinsam beantwortet.

Bei den Ausgleichsbeiträgen nach § 187a SGB VI handelt es sich – wie auch bei anderen Sonderzahlungsmöglichkeiten (u. a. §§ 187 und 187b SGB VI) – nicht um Beiträge im klassischen Sinne, die monatlich gezahlt werden. Ziel der Beiträge ist der Ausgleich einer Rentenminderung, die durch eine beabsichtigte vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente voraussichtlich entsteht. Planen Versicherte die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente, können sie dies gegenüber dem Rentenversicherungsträger erklären und auf Antrag wird ihnen die für den Ausgleich der Rentenminderung erforderliche Beitragshöhe mitgeteilt. Hierbei handelt es sich in der Regel um sehr hohe Summen. Um eine zeitliche Streckung zu ermöglichen, soll die bestehende Regelung flexibilisiert werden. Künftig soll die Zahlung von zusätzlichen Beiträgen bereits ab einem Alter von

50 Jahren ermöglicht werden. Versicherte können dabei zweimal im Jahr Ausgleichsbeiträge leisten. Eine monatliche Zahlungsmöglichkeit wird nicht für erforderlich gehalten, gerade auch im Hinblick auf die Verwaltungspraktikabilität. Plant zum Beispiel ein Versicherter mit 63 Jahren eine abschlagsbehaftete Rente zu beanspruchen, so kann er zukünftig Beiträge über einen Zeitraum von 13 Jahren zahlen, mithin 26 Teil(-Beiträge). Im Jahr 2014 leisteten 967 Versicherte Ausgleichsbeiträge mit einem Volumen von insgesamt rd. 23 Mio. Euro. Dies entspricht rechnerisch einem durchschnittlichen Betrag von rd. 23,8 Tsd. Euro. Entsprechende Daten für 2015 liegen noch nicht vor.



